



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
über die Schlussbekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 192 für den Ortsteil
Saalhausen „Tracto-Technik“**

Planbeschluss

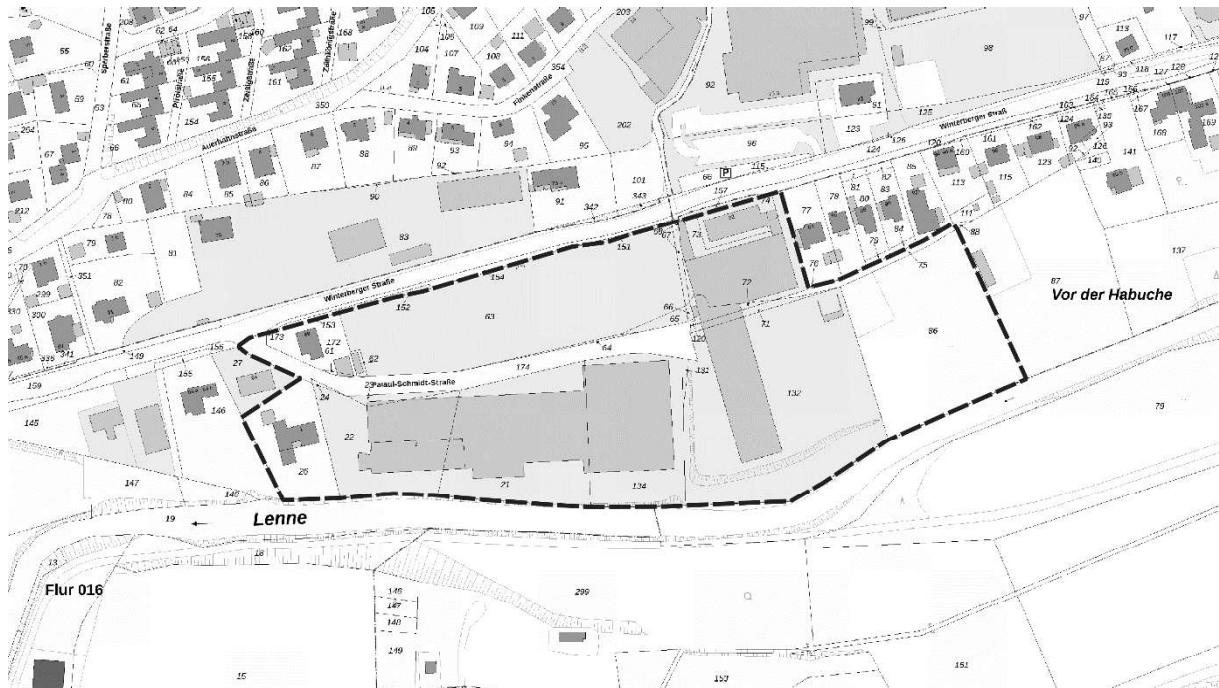
Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 20.05.2026 den Bebauungsplan Nr. 192 für den Ortsteil Saalhausen „Tracto-Technik“, bestehend aus der Planzeichnung des Bebauungsplans mit Legende und Text, als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung hierzu beschlossen; die Begründung ist der Satzung beizufügen.

Rechtsgrundlagen

Der Beschluss des Rates erfolgte aufgrund der §§ 1, 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

Plangebiet des Bebauungsplans

Das 3,96 ha große Plangebiet befindet sich in der östlichen Randlage des Ortsteils Saalhausen und umfasst das im nachstehenden Lageplan markierte Gebiet, welches im Norden durch die „Winterberger Straße“, im Osten durch landwirtschaftliche Flächen, im Westen durch benachbarte Wohnbauflächen und im Süden durch die Lenne begrenzt wird (Gemarkung Saalhausen, Flur 16, Flurstücke s. Lageplan) und ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt:



Inhalt des Bebauungsplans (Kurzform)

Inhalt der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 192 für den Ortsteil Saalhausen „Tracto-Technik“ sind insbesondere Festsetzungen zu überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, zu Verkehrsflächen, zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu Flächen für Anpflanzungen zum Zwecke der Erweiterung des bestehenden Gewerbestandorts.

Bereithaltung/Einsichtnahme

Der Bebauungsplan Nr. 192 für den Ortsteil Saalhausen „Tracto-Technik“ wird zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab sofort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Stadtplanung - im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhundem, Thomas-Morus-Platz 1, während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 & 5 BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt, Bereich Stadtplanung, Postfach 12 63, 57342 Lennestadt bzw. Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber

der Stadt Lennestadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Beschlusses des Rates vom 20.05.2026 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 192 Ortsteil Saalhausen „Tracto-Technik“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 192 für den Ortsteil Saalhausen „Tracto-Technik“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lennestadt, den 21.05.2026



Der Bürgermeister
Tobias Puspas